

S T A T U T E N

Verein Netzwerk Müllerhaus

I NAME – SITZ – ZWECK

Art. 1 (Name, Sitz)

Unter dem Namen „Netzwerk Müllerhaus“ (nachstehend NETZWERK genannt) besteht mit Sitz in Lenzburg auf unbestimmte Dauer ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 (Zweck)

Das NETZWERK bezweckt die Pflege der politischen Kultur in der Schweiz und fördert die engere Zusammenarbeit von gemeinnützigen Organisationen aus dem staatsbürgerlichen, kulturellen und sozialen Bereich unter dem Dach des Müllerhauses am Bleicherain 7 in Lenzburg. Das NETZWERK unterstützt damit die Stiftung Dr. Hans Müller und Gertrud Müller bei der Erfüllung ihres gemeinnützigen Auftrages.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 (Voraussetzung)

Gemeinnützige Organisationen sowie Einzelpersonen können dem NETZWERK beitreten.

Art. 4 (Aufnahme)

Der Vorstand entscheidet nach Vorliegen einer schriftlichen Anmeldung an das Sekretariat des NETZWERKS über die Aufnahme als Mitglied; bei positivem Entscheid wird die Mitgliedschaft nach Bezahlung des Mitgliederbeitrages rechtskräftig. Die bisherigen Partner des Stapferhaus-Netzwerks (Stand 1.4.01) werden ohne Formalitäten automatisch aufgenommen.

Art. 5 (Austritt)

Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Austrittserklärung befreit nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr.

Art. 6 (Ausschluss)

Mitglieder, welche die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Generalversammlung missachten oder den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

III ORGANISATION

A) Generalversammlung

Art. 7 (Stimm- und Wahlrecht)

Die Generalversammlung umfasst sämtliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gemeinnützige Organisationen werden durch eine bevollmächtigte Person vertreten.

Art. 8 (Vereinsjahr)

Das Vereinsjahr umfasst ein Kalenderjahr.

Art. 9 (Einberufung und Teilnahme)

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit aus wichtigen Gründen durch den Vorstand oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Sämtliche Mitglieder sind zu Versammlungen mindestens 20 Tage im voraus schriftlich unter Bekanntgabe aller zu behandelnden Geschäfte einzuladen.

Art. 10 (Antragsrecht)

Vorschläge und Anträge, welche an der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind dem Präsidium spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 11 (Abstimmungen und Wahlen)

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

Die Beschlüsse der Versammlungen werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 12 (Geschäfte)

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte zugewiesen:

- **Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes**
- **Genehmigung der Jahresrechnung, Revisorenbericht**
- **Wahl der Vereinspräsidentin oder des Vereinspräsidenten (Präsidium genannt), des Vorstandes und der Revisions- oder Kontrollstelle**
- **Festsetzung der Jahresbeiträge**

B) Vorstand

Art. 13 (Bestand)

Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst unter dem Vorsitz des Präsidiums. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 14 (Aufgaben)

Der Vorstand leitet das NEIZWERK, vertritt es nach aussen und führt Beschlüsse der Generalversammlung durch. In weiteren erledigt er alle Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind oder an die Geschäftsstelle delegiert werden. Er wählt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer. Er genehmigt das Budget.

Art. 15 (Sitzungen)

Das Präsidium legt die Vorstandssitzungen nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern fest. Er trifft sich mindestens zu zwei Sitzungen jährlich. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 16 (Unterschriftenrecht)

Für den Verein führen das Präsidium und die geschäftsführende Person die Einzelunterschrift bis zum Betrag von Fr. 3'500.--. Bei höheren Beiträgen kollektiv zu zweien.

C) Geschäftsstelle

Art. 17

Der Verein betreibt im Müllerhaus eine Geschäftsstelle, die auch direkt Dienstleistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen kann. Die geschäftsführende Person ist dem Vorstand unterstellt.

D) Rechnungsrevision

Art. 18 (Revision)

Die Generalversammlung wählt die Kontroll- oder Revisionsstelle für die Dauer von zwei Jahren.

IV FINANZEN

Art. 19 (Allgemeines)

Die finanziellen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Beiträge der öffentlichen Hand und Privater sowie durch freiwillige Spenden aufgebracht.

Art. 20 (Festsetzung der Beiträge)

Der Mitgliederbeitrag beträgt pro Jahr für Organisationen Fr. 10 000.00, für Einzelmitglieder Fr. 100.00

Art. 21 (Fälligkeit der Beiträge)

Die Mitgliederbeiträge sind innerhalb eines vom Vorstand festgesetzten Termins zu leisten.

Art. 22 (Haftung der Mitglieder)

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nicht für Vereinsverbindlichkeiten, sie können nur für die ordnungsgemässe Einzahlung ihrer Mitgliederbeiträge gemäss Art. 20 belangt werden.

V AUFLÖSUNG

Art. 23 (Beschlussfassung)

Eine Auflösung des NETZWERKS kann durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 24 (Liquidation)

Wird das NETZWERK aufgelöst, fällt das nach Liquidation der Aktiven und Tilgung der Schulden vorhandene Vermögen an die gemeinnützige Stiftung Dr. Hans Müller und Gertrud Müller, Lenzburg. Den Mitgliedern des Vereines stehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.

Lenzburg, den 1. April 2001

Der Präsident:

Die Aktuarin:

**Hans Ulrich Glamer
Lenzburg**

**Karin Büchli
Seengen**